

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 23

Artikel: Zur Frage der Schulärzte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Schulärzte.

1. Die städtische Schuldeputation in Berlin hat den Gemeindebehörden folgende, die Aufgabe und Stellung der Schulärzte betr. Vorschläge zur Genehmigung unterbreitet: „Für jede Gemeindeschule wird ein Schularzt vom Magistrat vertragsmäßig angenommen. Einem Arzte dürfen höchstens sechs Schulen übertragen werden. Dem Schularzt liegt ob: 1. Die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf körperliche Schulfähigkeit. 2. Die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler der Sinnesorgane. 3. Auf Ersuchen der Schulkommission bzw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes. 4. Die Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderlichen Gutachtens a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperliche Behinderung von Schülern; b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte. 5. In Zwischenräumen von 14 Tagen eine Sprechstunde im Schulhause zu halten, in der die Lehrer den Arzt um Rat fragen, auch Kinder dem Arzt vorstellen können. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus oder die einzelnen Klassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung beim Rektor in bestimmten Zeiträumen zu besuchen und die von ihm etwa beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen. Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden. Der Schularzt erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 Mark.“

2. Der Verein der Rektoren Berlins und der Provinz Brandenburg hat zu der Schularztfrage folgende Leitsätze angenommen: „1. Die Mitwirkung der Ärzte zur Lösung schulhygienischer Fragen ist wünschenswert a) bezüglich der Begutachtung von Schulbauplänen und der hygienischen Beaufsichtigung der Schulgebäude und Schuleinrichtungen, b) bezüglich des theoretischen Weiterausbaues der Schul-Gesundheitspflege, c) bezüglich des Verhütens ansteckender Krankheiten durch die Schüler, d) bezüglich der Untersuchung körperlich nicht normaler Schüler. 2. Diese Aufgaben sind staatlich oder städtisch angestellten Ärzten im Nebenamt

zu übertragen. Diese haben alle zwei bis drei Jahre eine hygienische Besichtigung der Schulgebäude ihres Bezirkes vorzunehmen. 3. Außerordentliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes sämtlicher Schüler einzelner Schulen behufs Sammlung statistischen Materials zur weiteren Ausbildung der Schul-Gesundheitspflege können Ärzten auf ihr Ansuchen nur von der vorgesetzten Schulbehörde gestattet werden. 4) Ein fortlaufende hygienische Beobachtung der Schulkinder sowie eine hygienische Überwachung der Schulärzte ist entschieden abzulehnen. 5. Eine genügende hygienische Beaufsichtigung der Schüler wird geleistet durch eine neu zu schaffende amtliche Beziehung zwischen dem Schulleiter und dem zuständigen Arzte, welche es dem erstern ermöglicht, in besondern Fällen eine ärztliche Untersuchung von Schülern zu veranlassen. 6. Jede Schuldeputation muß ebenso, wie Vertreter der Volksschulen, auch einen schulhygienisch vorgebildeten Arzt zu ihren wahlberechtigten Mitgliedern zählen. 7. Zur befriedigenden Lösung schulhygienischer Fragen ist eine eingehende hygienische Vorbildung der Lehrer notwendig. 8. Pflicht des Schulleiters bleibt es, bei der zuständigen Behörde dahin zu wirken, daß die Einrichtungen der von ihm geleiteten Schule den Anforderungen der Schulhygiene entsprechen.“

Der naturkundliche Unterricht in der Sekundarschule.

(Ein Vortrag.)

(Fortsetzung.)

Der naturkundliche Unterricht auf der Sekundarschulstufe hat sich eng an die Primarschule anzuschließen. Besteht jetzt ein solcher enger Anschluß? Ich behaupte nein. Ohne Rücksicht auf das schon Behandelte reihen sich die Stoffgebiete der Sekundarschule an diejenigen der Primarschule. Auch der Lehrgang ist ein anderer. In der Primarschule finden wir eine ziemlich weitgehende Konzession an die Konzentrationsidee, wenn auch in den Anfängen (3. Schuljahr) sicher unpassend.

Da finden wir im 3. Klassen-Lesebuch von Gerold Eberhard den naturkundlichen Stoff mit Sprachübungen verquickt. Da finden wir Beschreibungen wie: Die Nelke, Holder, Gerste, s'Biali u. s. w. an den trockenen Sprachübungsstoff geknüpft.

Gerade dieser und der folgenden Stufe fällt die Aufgabe zu, für den Unterricht in der Naturkunde, Geographie, Geschichte den Boden zu legen. Die Einführung sollte liebevoller sein. Hinaus, drum mit den